



THE  
**PEW**  
CHARITABLE TRUSTS

# POSITIONSPAPIER ZUM VORSCHLAG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZU DEN ZULÄSSIGEN GESAMTFANGMENGEN (TACs) IN DEN NORDWESTLICHEN GEWÄSSERN EUROPAS

24. NOVEMBER 2014

## 1. Hintergrund

Seit 1. Januar 2014 ist die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) in Kraft, die eine Beendigung der Überfischung mit rechtsverbindlichen Zielen und Fristen vorsieht. In Artikel 2.2 setzt fest:

*„Um das Ziel, die Fischpopulationen schrittweise wiederaufzufüllen und oberhalb eines Niveaus der Biomasse zu halten, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, zu verwirklichen, wird der Grad der Befischung, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, soweit möglich bis 2015, und unter allen Umständen schrittweise für alle Bestände bis spätestens 2020 erreicht.“*

Auf seiner Sitzung im Dezember wird der Rat der Fischereiminister die zulässigen Gesamtfangmengen oder TACs (*Total Allowable Catches*) für 2015 für die meisten europäischen Fischbestände festlegen. Gemäß der neuen GFP müssen die für die Fischerei zuständigen Minister in den meisten Fällen TACs vereinbaren, die die Überfischung im Laufe des Jahres 2015 beenden. Die Gesetzgebung sieht vor, dass diese Frist nur in Ausnahmefällen verlängert werden kann, wenn ihre Einhaltung „die soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit der betreffenden Fischereiflotten ernstlich gefährden würde“ (Präambel 7).

## 2. Der Vorschlag der Europäischen Kommission

Der Vorschlag der Europäischen Kommission beinhaltet TACs für eine Reihe von Fischbeständen, über die nicht mit Drittländern verhandelt werden muss und für die keine weiteren wissenschaftlichen Gutachten ausständig sind.<sup>1</sup> Vierundfünfzig dieser TACs betreffen die nordwestlichen Gewässer<sup>2</sup>. Bei vielen TACs hält sich die Kommission an die wissenschaftlichen Empfehlungen. Dazu zählen die TACs für den nördlichen Seehecht und für diverse Schollen-, Seezungen- und Heringsbestände. Gleichzeitig hat die Kommission aber in mehreren Fällen Fanggrenzen vorgeschlagen, die über die wissenschaftlich empfohlenen Mengen hinausgehen, ohne jedoch den Nachweis dafür zu erbringen, dass eine Beendigung der Überfischung im Jahr 2015 die soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit der betreffenden Fischereiflotten ernstlich gefährden würde. Hierzu zählen die TACs für eine Reihe von Kabeljau-, Wittlingen- und Seezungenbeständen.

<sup>1</sup> [http://ec.europa.eu/fisheries/cfp/fishing\\_rules/tacs/info/com\\_2014\\_670\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/fisheries/cfp/fishing_rules/tacs/info/com_2014_670_de.pdf)

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2014/EN/1-2014-670-EN-F1-1-ANNEX-2.Pdf>

<sup>2</sup> Atlantischer Ozean westlich von Schottland und Irland sowie Irische See, die Keltische See und die Nordsee.

Bei einigen dieser TACs ist die Differenz zwischen den wissenschaftlich empfohlenen Mengen und der vorgeschlagenen Fangmenge signifikant. Die Kommission schlägt daneben neue Maßnahmen für eine Reduzierung der Überfischung des Seebarschs vor, darunter eine Fangbegrenzung für Freizeitschiffe sowie die Beschränkung des Fischereiaufwands und der monatlichen Fangmengen für kommerzielle Fischereifahrzeuge.

### 3. Die Position von Pew hinsichtlich der vorgeschlagenen TACs

Die für Fischbestände westlich von Schottland und Irland sowie in der Irischen See, der Keltischen See und der Nordsee vorgeschlagenen TACs lassen sich im Wesentlichen in zwei Kategorien unterteilen:

A. Einundzwanzig TACs, die die wissenschaftlichen Empfehlungen nicht übersteigen. Hier fordert Pew die Fischereiminister auf, die von der Kommission vorgeschlagenen TACs zu unterstützen. Dazu zählen:

- 18 TACs (für 17 Bestände), die exakt den wissenschaftlichen Empfehlungen entsprechen – Eberfisch, Hering westlich von Schottland, Hering (im ICES-Gebiet VIa Süd/VIIbc), Hering der Irischen See, Kabeljau westlich von Schottland, Schellfisch der Keltischen See, 3 TACs für nördlichen Seehecht, Kaisergranat (IIIa), Scholle (VIIIfg), Scholle (VIIHjk), Scholle (1 Tac für VIIe und VIId), Seezunge (VIIe), Seezunge (VIId), Seezunge (IV), Seezunge (IIIa) und Seezunge (VIIIfg).
- Hering der Keltischen See und Schellfisch westlich von Schottland, für die der Vorschlag aus technischen Gründen geringfügig höher bzw. niedriger als die Empfehlung ist.
- Kabeljau der Keltischen See, für den die vorgeschlagene TAC aufgrund der gemischten Fischereien niedriger als die Empfehlung ist.

B. Einundzwanzig TACs, die die wissenschaftlichen Empfehlungen übersteigen. Hier fordert Pew die Fischereiminister auf, die Fanggrenzen so weit zu senken, dass die wissenschaftlichen Empfehlungen nicht überschritten werden, einschließlich TACs, die bereits in der Vergangenheit vereinbart wurden. Besonders wichtig ist dies dort, wo die Biomasse bereits erschöpft ist, also entweder unterhalb des Niveaus liegt, das bei vorsorglicher Bewirtschaftung gewahrt werden muss, oder die Fortpflanzungsfähigkeit des Bestandes bereits gefährdet ist.

Pew weist insbesondere darauf hin, dass die wissenschaftlichen Empfehlungen in folgenden Fällen auf keinen Fall überschritten werden dürfen:

- Fälle, in denen TACs vorgeschlagen wurden, obwohl Wissenschaftler keine Befischung empfehlen, weil die Biomasse erwiesenermaßen bereits so weit erschöpft ist, dass die Fortpflanzungsfähigkeit des Bestands gefährdet ist. Dies gilt für Kabeljau der Irischen See, Seezunge der Irischen See, Kabeljau im Kattegat sowie drei TACs festgesetzt auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen Rat und Kommission über Bestände, für die eine „Stabilitätsvermutung“ gilt<sup>3</sup>: Wittling und Blauleng der Irischen See (III und II & IV).
- TACs, bei denen die vorgeschlagene Reduzierung geringer als empfohlen ausfällt. Für Schellfisch und Scholle der Irischen See beispielsweise wird eine Reduzierung der TACs um 20 % vorgeschlagen, während laut Gutachten eine Verringerung um 70 % bzw. 68 %

<sup>3</sup> Kommission und Rat kamen im Dezember 2013 überein, dass die Beibehaltung der TACs für die folgenden 25 Fischbestände erwünscht ist, sofern wissenschaftliche Gutachten nicht eine Änderung nahelegen: Blauleng (EU- und internationale Gewässer II und IV), Blauleng (EU- und internationale Gewässer III), Kabeljau (VIb (Rockall-Untereinheit)), Gemeine Seezunge (VI, Vb, internationale Gewässer XII und XIV), Gemeine Seezunge (VIIbc), Gemeine Seezunge (VIIHjk), Hering (VIIef), Goldlachs (EU- und internationale Gewässer I und II), Goldlachs (EU- und internationale Gewässer III und IV), Leng (EU- und internationale Gewässer I und II), Leng (IIIa), Leng (EU- und internationale Gewässer V), Scholle (Vb(EU-Gewässer), VI, XII, XIV), Scholle (VIIbc), Scholle (VIIHjk), Scholle (VIII, IX, X and CECAF 34.1.1), Pollack (Vb(EU-Gewässer), VI, XII und XIV), Pollack (VIIIc), Pollack (IX, X, CECAF 34.1.1 (EU)), Seelachs (VII, VIII, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG)), Seezunge (VIIIcde, IX, X, CECAF (EU)), Sprotte (VIId), Wittling (VIIa), Lumb (IIIa and EU 22-23), Lumb (EG I, II, XIV), Lumb (EG-Gewässer IV).

empfehlenswert wäre. Hierzu zählen auch die TACs für Wittling (VI), 2 TACs für Pollack (Vb, VI, XII & XIV und VII) und 2 TACs für Goldlachs (III & IV und V, VI, VII).

- TACs, für die entgegen der Empfehlung, die Fangmengen zu reduzieren, eine Verlängerung der Frist vorgeschlagen wird (also die Beibehaltung des aktuellen Fischereiumfangs). Hierzu zählen die im Rahmen der Vereinbarung zwischen Rat und Kommission im Jahr 2013 beschlossenen TACs für Limande und Rotzunge (VIIhjk), Kabeljau (VIb), Scholle (VIIbc), Seezunge (VIIbc) und Sprotte (VIIde).
- TACs, die weiterhin für mehrere Fischarten gemeinsam festgesetzt werden, entgegen der Empfehlung, einzelne Fischarten separat zu betrachten und die Fangmengen zu reduzieren. Hierzu zählt etwa die TAC für Kliesche und Flunder sowie die TAC für Steinbutt und Glattbutt. In diesen Fällen fordert Pew zusätzlich zur Reduzierung der Fangmengen die Festsetzung separater TACs für die einzelnen Fischarten.

#### **4. Die Empfehlungen von Pew an die Fischereiminister**

Wir fordern die für Fischerei zuständigen EU-Minister auf, bei der Festlegung der Fanggrenzen für 2015 den gleichen Ehrgeiz zu zeigen wie bei der Reform der GFP, und die Überfischung wie gesetzlich vorgeschrieben zu beenden.

Je länger die Minister dem Druck kurzfristiger Interessen nachgeben und eine Beendigung der Überfischung hinauszögern, desto größer wird langfristig der Schaden sein, den die auf die Fischerei angewiesenen Wirtschaftszweige und die Meeresumwelt erleiden. Um dies zu verhindern, müssen die Minister:

- die Ziele der GFP zur Beendigung der Überfischung bis 2015 einhalten und angemessenen Nachweis für gerechtfertigte Verzögerungen erbringen;
- TACs festsetzen, die die wissenschaftlichen Empfehlungen nicht übersteigen;
- TACs festsetzen, die noch unterhalb der wissenschaftlichen Empfehlungen bleiben, sofern dies aufgrund von Wechselwirkungen innerhalb gemischter Fischereien erforderlich ist, wie etwa in der Irischen See und der Keltischen See;
- Maßnahmen beschließen etwa zur Erhöhung der Selektivität von Fanggeräten, um den Beifang von Beständen in gemischten Fischereien zu verringern, für die noch keine Anlandeobligatorien gelten; und
- Maßnahmen zur Senkung der fischereilichen Sterblichkeit des Seebarschs unterstützen, etwa durch Fanggrenzen für kommerzielle und Freizeitfischereien.